

Gebot des fairen Verhandels

Das [Gebot fairen Verhandels](#) ist unter anderem vor Abschluss des Aufhebungsvertrags vom [Arbeitgeber](#) zu beachten. Dieses Gebot ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht. Sie wird verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners (meist [Arbeitnehmer](#)) über den Abschluss eines Aufhebungsvertrags erheblich erschwert. Dies könnte hier insbesondere dann der Fall sein, wenn eine krankheitsbedingte Schwäche des Arbeitnehmers bewusst vom [Arbeitgeber](#) ausgenutzt wird. Der Vertragspartner hätte dann Schadensersatz zu leisten. Er müsste den Zustand [herstellen](#), der ohne die Pflichtverletzung bestünde (sog. Naturalrestitution, § [249 Abs. 1 BGB](#)). Der [Arbeitnehmer](#) wäre dann so zu stellen, als wäre der Aufhebungsvertrag nicht geschlossen. Dies führte zum Fortbestand des Arbeitsverhältnisses.

Das Gebot ist vor allem dann von Belang, wenn [Anfechtung wegen arglistiger Täuschung](#), Widerruf oder andere Tatbestände der Unwirksamkeit nicht einschlägig sind.